

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- der §§ 1-4 sowie 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
  - des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans einschließlich aller bisher erfolgten Änderungen gelten unverändert weiter.

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41** **„Buchbacher Straße Nord II“**

### **Textliche Festsetzungen**

#### A) Textliche Festsetzungen:

1.6 lautet neu:

Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachgauben sind ab einer Dachneigung von einschließlich 30 Grad zulässig. Außenwandbündige Gauben (sog. „Zwerchgiebel“) können ausnahmsweise zugelassen werden.